

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.06.1994

Geschäftszahl

93/12/0150

Rechtssatz

"Erwerbsfähigkeit" bedeutet nach dem allgemeinen Sprachgebrauch die Fähigkeit, durch eigene Arbeit einen wesentlichen Beitrag zum Lebensunterhalt zu verdienen. Diese ist zwar abstrakt zu beurteilen, hinsichtlich der gesundheitlichen Voraussetzungen der Einsatzfähigkeit für bestimmte Tätigkeiten ist aber auf die in der Arbeitswelt üblichen Erfordernisse (etwa Einhaltung der Arbeitszeit, Fähigkeit zur Selbstorganisation) Bedacht zu nehmen.